

# FEUERSCHUTZREGLEMENT

der Gemeinde Wängi

Vom 6. Juni 2001

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994 erlässt die Gemeinde Wängi folgendes Reglement:

## A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	§ 1	Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Schadenfeuer und weitere Ereignisse zu verhindern oder zu bekämpfen. Der Feuerwehrkommandant resp. der Einsatzleiter hat die Befugnis, zusätzliche Organe des Zivilschutzes anzubieten und einzusetzen.
Grundsatz	§ 2 <sup>1</sup>	Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.
	<sup>2</sup>	Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr.
Aufsicht	§ 3	Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbare Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission.
Organe	§ 4	Organe des Feuerschutzes sind:
		<ol style="list-style-type: none"><li>1. die Feuerschutzkommission;</li><li>2. das Feuerschutzamt;</li><li>3. die Feuerwehr.</li></ol>

## B. Feuerschutzkommission

Feuerschutz-Kommission	§ 5 1	Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt.
	2	<p>Die Feuerschutzkommission besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident;</li> <li>2. einem weiteren Mitglied des Gemeinderates als Vizepräsident;</li> <li>3. dem Kommandanten der Feuerwehr und dessen Stellvertreter mit beratender Stimme;</li> <li>4. dem Chef ZSO und einem weiteren Mitglied der ZSO;</li> <li>5. dem Leiter der Zivilschutzstelle als Sekretär mit beratender Stimme.</li> </ol>
Aufgaben, Kompetenzen	§ 6	<p>Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung und beaufsichtigt die übrigen Organe des Feuerschutzes. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen und Bauten. Sie hat eine Finanzkompetenz von Fr. 5000.- jährlich;</li> <li>2. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung;</li> <li>3. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe, den Sold und den Kaminfegertarif;</li> <li>4. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerschutzbeauftragten, des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters;</li> <li>5. Antrag an den Gemeinderat für die Erteilung der Kaminfegerkonzessionen;</li> <li>6. Antrag an den Gemeinderat auf Befreiung von der Feuerwehrpflicht;</li> <li>7. Entlassung der dienstleistenden Feuerwehropflichtigen;</li> <li>8. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;</li> <li>9. Genehmigung des jährlichen Übungsplanes;</li> <li>10. Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen;</li> <li>11. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;</li> <li>12. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt und andere interessierte Instanzen.</li> </ol>

### C. Feuerschutzamt

Feuerschutz-beauftragte	§ 7	Der Feuerschutzbeauftragte wird durch den Gemeinderat gewählt.
Feuerschutz-bewilligung, Ab-nahmekontrolle	§ 8 <sup>1</sup>	Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.
	<sup>2</sup>	Es verfügt die Feuerschutzaufgaben und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 3 ff. des Feuerschutzgesetzes.
Feuerschutz-Kontrolle	§ 9 <sup>1</sup>	Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.
	<sup>2</sup>	Dieses orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.

### D. Feuerwehr

#### I. Aufgaben

Aufgabe	§ 10 <sup>1</sup>	Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.
	<sup>2</sup>	Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden. Sie darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.
Vorschriften	§ 11	Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

Organisation	§ 12	Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:
	1	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kommandostab</li> <li>2. Löschzüge</li> <li>3. Dienstzug</li> <li>4. Sanitätszug</li> </ol>
	2	Die Feuerschutzkommission legt die Detailbestimmungen fest.
	3	Der Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Minimal- und den Maximalbestand fest.
Kommandant	§ 13	Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.
	2	Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer andern Instanz vorbehalten sind.

## II. Feuerwehrpflicht

Pflicht	§ 14	Die Feuerwehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 20. Altersjahr und endet mit dem vollendeten 52. Altersjahr.
	1	
	2	Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten.
	3	Die Feuerwehrpflicht für in ungetrennter Ehe lebende Ehegatten beginnt mit dem vollendeten 20. Altersjahr des jüngeren Ehepartners und endet mit dem vollendeten 52. Altersjahr des älteren Ehepartners.
	4	Aufenthalter und Ausländer sind den Niedergelassenen gleichgestellt.

Erfüllung der Pflicht	§ 15 <sup>1</sup>	Die Feuerwehrrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.
	<sup>2</sup>	Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst oder wer Ersatzabgabe zu leisten hat.
	<sup>3</sup>	Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.
Befreiung	§ 16 <sup>1</sup>	Von der Feuerwehrrpflicht können befreit werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Alleinerziehende Personen, welche mit Kindern unter 16 Jahren im gemeinsamen Haushalt leben und für diese sorgen, sofern die Ersatzabgabe dem Minimalsatz entsprechen würde;</li> <li>2. Personen, welche eine Invalidenrente erhalten und bei welchen die Ersatzabgabe dem Minimalsatz entsprechen würde.</li> </ul>
	<sup>2</sup>	Von der Leistung der Feuerwehrrabgabe ist befreit, wer: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) in der Feuerwehr der Gemeinde eingeteilt, aber vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensiert ist;</li> <li>b) während wenigstens 25 Jahren Feuerwehrdienst in der Schweiz geleistet hat;</li> <li>c) einem kantonalen oder örtlichen Polizeikorps angehört.</li> </ul>
Ersatzabgabe	§ 17 <sup>1</sup>	Die Ersatzabgabe beträgt 10% der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50.-- und höchstens Fr. 300.-- .
	<sup>2</sup>	Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Feuerwehr zu verwenden.
Entschädigung	§ 18 <sup>1</sup>	Der Feuerwehrdienst in der Gemeinde Wängi wird entschädigt. Der Gemeinderat legt die Entschädigung auf Antrag der Feuerschutzkommission fest.
	<sup>2</sup>	Die Höhe der Entschädigungen werden in einem Besoldungsreglement festgelegt.

### III. Dienstvorschriften

Dienstreglement § 19 Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Feuerschutzkommission ein Dienstreglement für die Feuerwehr.

### IV. Kosten, Disziplinarstrafen

Kosten § 20 Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.

<sup>2</sup> Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheiden der Feuerwehrkommandant und der Präsident der Feuerschutzkommission gemeinsam.

Disziplinarstrafen § 21 Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu 500 Franken oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.

### E. Schlussbestimmungen

Rechtsmittel § 22 Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

Inkrafttreten § 23 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das zuständige Departement auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 1. Januar 1994 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:  
6. Juni 2001

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am:  
9. Juli 2001